

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Stuttgart 20. November 2020
Durchwahl 0711 123- Frank Hämmerle
Name 0711 123-4349
Aktenzeichen: 2-2241/85
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Ministerium für Inneres,
Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Fortschreibung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 ff. auf Basis der November-Steuerschätzung 2020; Schreiben des Innenministeriums vom 14. Oktober 2020

Anlagen
1

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2020 werden die Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 ff. wie folgt fortgeschrieben:

1. Steueraufkommen in den Jahren 2020 ff. gemäß der bundesweiten Steuerschätzung

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Steuerschätzung November 2020*					
	in Mio. Euro					
Grundsteuer A	46	45	45	44	44	43
Grundsteuer B	1.760	1.772	1.783	1.795	1.807	1.819
Gewerbsteuer (netto)	5.650	6.484	6.812	7.029	7.397	7.667
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	6.395	6.687	7.019	7.423	7.859	8.276
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.251	1.194	1.065	1.085	1.103	1.121
Sonstige Steuern *	281	338	351	359	368	373
Summe Steuereinnahmen	15.383	16.520	17.075	17.735	18.578	19.299

*In der bundesweiten Steuerschätzung wurden die Auswirkungen der zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getretenen Änderungen aufgrund der Entwürfe für das Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG), das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen und das Jahressteuergesetz 2020 noch nicht berücksichtigt.

**ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

2. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2021

Auf die Entwicklung der bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2021 ergeben sich nachstehende Auswirkungen.

Hinweis:

Aus Vorsorgegründen wurde das Steueraufkommen des Landes und entsprechend die Verbundbeteiligung der Kommunen um die Auswirkungen der zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht in Kraft getretenen und bei der bundesweiten Steuerschätzung nicht berücksichtigten Änderungen aufgrund der Entwürfe für das Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG), das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher

Regelungen und für das Jahressteuergesetz 2020 bereinigt. Vgl. hierzu die Veröffentlichungen auf der Homepage des Finanzministeriums unter https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Steuern/A2Nov2020.pdf.

2.1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

2.1.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 78 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2.1.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

- Bedarfsmesszahl A (§ 7 Absatz 3 FAG):

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.406,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.546,60
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.645,10
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.757,50
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.898,10
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.179,30
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.516,80
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	2.615,20

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- Bedarfsmesszahl B (§ 7 Absatz 4 FAG):

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	35,20
10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	38,70
15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	42,20
20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	49,30
25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	56,30
mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	63,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

2.1.3. Kompensationsmittel für die Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 39 Absatz 40 FAG)

Die vorläufige Verteilung der Kompensationsmittel nach § 39 Absatz 40 FAG für die Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei der Bemessung der Gemeindeschlüsselzuweisungen auf Basis der Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2020 ergibt sich aus der Anlage.

2.1.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 738 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2.1.5. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 519,2 Mio. Euro betragen.

3. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung

3.1. Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Steuerschätzung im November 2020 wie folgt prognostiziert:

	2022	2023	2024	2025
	<i>in Mio. Euro</i>			
Familienleistungsausgleich	552	566	578	591

3.2. Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2022

Für die Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden wird derzeit von einem Grundbetrag von 1.445 Euro ausgegangen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten ergeben sich infolge der Steuerschätzung vom November 2020 keine Änderungen.

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage fortgeschriebene Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen. Für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Familienleistungsausgleichs gelten ab dem Jahr 2021 neue Schlüsselzahlen. Die Rechtsetzung durch Rechtsverordnung ist noch nicht erfolgt. Auf Bitte der kommunalen Landesverbände wird die Steuerkraftberechnung der einzelnen Gemeinden auf Basis der vorläufigen Schlüsselzahlen 2021 erfolgen.

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres 2020 werden mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen (<http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/>) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg